Straßenreinigungssatzung der Stadt Loitz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBL M-V S. 205), der §§ 1,2,6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), geändert durch das Gesetz vom 21.Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Loitz am..09.12.2010, folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener und offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Loitz, soweit nicht nach Maßgabe des § 4 und § 6 die Reinigungspflicht übertragen wird. Sie reinigt die Straßen.
 Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben bedient sie sich Dritter.
- (3) Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straße (§ 4) sowie die Schnee und Glättebeseitigung (§ 6).
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

 Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend. Als anliegende Grundstücke im sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

 Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Loitz oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

(5) Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung als verkehrberuhigt gekennzeichnet sind.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen und Reinigungsklassen. Die Gebührenschuldner gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V).

Für die Reinigung der Straßen, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Reinigungsklassen

(1) Die von der Stadt Loitz zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

	RK	Häufigkeit der Reinigung	Winterdienst	
Straße	1.1	1x wöchentlich	Ja	
	1.2	14-tägige	Ja	
	1.3	monatliche	Ja	
	2			

(2) Zur Beseitigung von Schnee oder Glatteis werden innerhalb der Stadtgrenzen die öffentlichen Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen 1; 2 und 3 eingeordnet. (Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Loitz)

Dringlichkeitsstufe 1: Verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällestrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen; Straßen für öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse;
Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern, Schulen; Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten;

Dringlichkeitsstufe 2: Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen

Dringlichkeitsstufe 3: Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
- 1. In den Reinigungsklassen 1-2
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils der Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.

- 2. In der Reinigungsklasse 2 aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen.
 - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinne und Bordsteinkante.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - 1. den Erbbauberechtigten,
 - 2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt.
 - 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Loitz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen wird.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Loitz befreit die Reinigungspflichtigen nicht von Ihren Pflichten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind solche Unkrautvertilgungsmittel, die nachweislich umweltverträglich und biologisch abbaubar sind und wenn die behördlichen Genehmigungen vorliegen. Als Straßenrandbereiche gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.
- (4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Schnee- Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung.
- (5) Maßnahmen zur Beseitigung des Herbstlaubes und zur Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung einschließlich der abschließenden Beseitigung des Streugutes (Grundreinigung) haben vor den übrigen Reinigungsarbeiten Vorrang.

§ 6 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegender Grundstücke übertragen.
 - 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz (ausgenommen nachweislich biologisch abbaubare Taumittel) zu streuen.
 - 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Fußgängerüberwegen ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 - 3. Schnee ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag, Sonntag und an Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.
 - 4. Glätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag, Sonntag und an Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach Ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
 - Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nur eingesetzt werden, sofern diese nachweislich umweltverträglich und biologisch abbaubar sind.
 - 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf den Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnstein, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende
 - Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
 - Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (2) Der § 4 Abs. 2 bis 5 gilt für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 7 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG- MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Loitz die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Einer vorherigen Mahnung des Reinigungspflichtigen bedarf es nicht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Reinigungspflicht bzw. sein Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in §§ 4 und 6 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt oder geeigneten abstumpfenden Mitteln streut oder seiner Reinigungspflicht nach § 7 verletzt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Ziff. 7 StrWG M-V.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 1.300 € (Eintausenddreihundert Euro) geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am01.01.2011.....in Kraft.

Loitz, den ..10.12.2010.....

M. Sack Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Loitz

Reinigungsklassen	Dringlichkeitsstufe gemäß § 3 Abs 2
to mg ungomasoon	(Winterdienst)
1. Reinigungsklasse 1	
Reinigung aller Straßenteile maschinell, Schnee- und C	Hättebeseitigung im Rahmen
§ 50 StrWG M-V durch die Stadt Loitz	
1. 1. wöchentliche Reinigung	
Marktstraße	1
(Netto bis Einmündung Heilgeiststr.) beidseitig	
Breite Straße	1
(Kreuzung Marktstr./ Breite Str Kleiner Markt) beidsei	
Greifswalder Straße	2
(Kleiner Markt - Postberg) beidseitig	
Goethestraße	1
(Postberg bis Einfahrt Gewerbegebiet) beidseitig	
Brandmühlendamm	2
(Postberg - Einmündung Drosedower Str.) beidseitig	
Drosedower Straße	2
(Einmündung Brandmühlendamm - Anschluss B 194)	
beidseitig	
Schlossbergstraße	1
(Kreuzung Goethestraße - Einmündung Schwingestraße)	
beidseitig	
Gartenstraße	2
(Kreuzung Goethestr Luther Kirchplatz) beidseitig	
Sandfeldstraße	1
(MZ Halle - Schwedenstr. 7) beidseitig	
Sandfeldstraße	1
(Schule - Goethestr.)	
Goethestraße (Aldi)	1
(MZ-Halle - Aldi) beidseitig	
1. 2. 14-tägige Reinigung	
Peenestraße	2
(Kleiner Markt - Brücke) beidseitig	- T
Peenestr. Am Bollwerk	2
(Brücke - Speicher) beidseitig	
Gartenstraße	2
(Plusmarkt - Lange Reihe) beidseitig	
Einbahnstraße Lange Reihe beidseitig	3
Lange Straße	3
(Rathaus - Peenestr.) beidseitig	
Markt beidseitig	2
Heilgeistraße beidseitig	3
Breite Straße	3
(Spiegel - Lange Str.) beidseit	
Lange Reihe	3
Goethestr- Lange Reihe beidse	2
Am Kiewitt	2
(Kreuzung Lange Reihe- Wendeschleife) beidseitig	

Reinigungsklassen	Dringlichkeitsstufe gemäß § 3 Abs 2
	(Winterdienst)
Parkstraße beidseitig	3
1. 3. monatliche Reinigung	
Hiddenhausener Straße	2
(Kreuzung Goethestr Sportplatz, Kläranlage)	
2. Reinigungsklasse 2	
Reinigung aller Straßenteile manuell durch Anlieger	M
Zarnekowstraße	1
Sandfeldstraße (Schwedenstr Garagen)	1
Schwingestraße	1
Lange Reihe (Plusmarkt - Brandmühlendamm)	3
Palmstraße	3
Neustadt	3
Gartenstraße (Rakow - Friedhof)	3
Voßbäk	3
Steintor (Marktstr Grundschule)	1
Am Steintor	3
Stadtfeld	3
Schwedenstraße	3
Haussmannstraße	3
Wiesenweg	3
Lange Straße (Markt-Marktstraße)	3
Kampstraße	1
Bartelsstraße	3
Wilhelm-Dalhoff-Straße	3
Mühlentorvorstadt	3
Glashütte	3
Drosedower Str. Eigenheimsiedlung	3
Schwinge Dorf	3
Sonstige Dorfstr. Vorbein	3
Bärenfelsallee	3
Am Gendarmenhut	3
Am Anger	3
Am Mühlenteich	3
Am Kiewitt (alt)	3
August - Lewin - Str.	3
Mühlenstraße	3
Goethestraße (Friedhof)	3
Goethestraße (Richtung Wiesenweg)	3
Schwinge Siedlung	3
Drosedow (Ortslage)	3
Schwinge (Ortslage)	3
Vorbein (Ortslage)	3
Wüstenfelde (Ortslage)	3
Sophienhof (Ortslage)	3
Zeitlow (Ortslage)	3
Letitow (Ottstage)	